

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 37

Artikel: Die Revue militaire Suisse und der ständeräthliche Bericht über die
Geschäftsführung des eidg. Militärdepartements 1867

Autor: Stocker, Abraham

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XIII. Jahrgang. 1868.

Nr. 37.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagshandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Die Revue militaire Suisse und der ständeräthliche Bericht über die Geschäftsführung des eidg. Militärdepartements 1867. — Die strategischen Grenzverhältnisse und die Befestigung der Schweiz. (Fortsetzung.) — Grundriss der Waffenlehre. — Zur Schweizerischen Militär-Literatur. — Militärische Umschau in den Kantonen.

Die Revue militaire Suisse und der ständeräthliche Bericht über die Geschäftsführung des eidg. Militärdepartements 1867.

Die Revue militaire hat in ihrer Nr. 15 vom 21. Juli den Bericht der ständeräthlichen Kommission über die Geschäftsführung des Bundesrathes abgedruckt, soweit derselbe das Militärwesen betrifft. Dazu fügte die Revue militaire (Hr. eidg. Oberst Becomte) einige Bemerkungen, die geeignet waren, den klaren Sinn des amtlichen Berichtes zu entstellen. Namentlich suchte Hr. Oberst Becomte den Bericht so auszulegen, als wären alle Angriffe und Aussetzungen, welche die Revue seit Jahresfrist gegen das Militärdepartement direkt, oder gegen Beschlüsse und Anordnungen desselben gerichtet hat, durch den Kommissionsbericht durchaus bestätigt worden*). Eine solche Verwerthung eines amtlichen Berichtes konnte der Unterzeichnete — der als Mitglied der ständeräthlichen Kommission mit der Berichterstattung über das Militärdepartement betraut war — nicht gelten lassen, und erlaubte sich deshalb, in der Revue selbst (Nr. 17 vom 26. Aug.) die unrichtigen Auffassungen und entstellenden Auslegungen des Hrn. Redaktors zu berichtigen. Die Redaktion der Revue war so loyal, die Berichtigung aufzunehmen, ja sogar dieselbe möglichst unparteiisch zu übersetzen**), fügte aber eine Anzahl Annotationen bei, die — mindestens eben so lang als der Artikel selbst — eine Reihe neuer unrichtiger Behauptungen aufstellen, die wir ebenfalls

nicht mit Stillschweigen übergehen können. Diesmal aber bitten wir die „Schweiz. Militärzeitung“ um Aufnahme der Berichtigungen und zwar aus dem einfachen Grunde, um der Nothwendigkeit der Uebersetzung des Artikels aus dem Wege zu gehen. Denn mag der Uebersetzer noch so loyal sein, so kann es doch leicht geschehen, daß er deutsche Ausdrücke nach seinem Belieben der Art durch französische wiedergibt, daß sie ihm Stoff bieten zu vollkommenen Gegenbemerkungen. So halten sich die Annotationen der Revue auf an den Ausdrücken „tendances et motifs“ sévérité — votre camp etc., die im deutschen Aufsatz kaum einem Leser würden aufgefallen sein. Dagegen gestehen wir anlässlich gerne, daß wir unter den „Eisernen“, die auf dem Dache gegadert und geträcht haben, während die eidg. Behörden handelten“ (les autres qui ne faisaient que caqueter comme des pies sur un toit), auch die Diskussion verstanden haben, welche auf die Motion eines Offiziers und Mitgliedes des Waadtländischen Großen Rathes im Sommer 1867 stattgefunden hat und die, longum et latum, in der Revue abgedruckt worden ist.

Unsere Berichtigung der Revue, beziehungsweise Antwort an Hrn. Oberst Becomte, beschränkt sich auf zwei Punkte.

1) Die Revue spricht in Nr. 15 (S. 347) die positive Hoffnung aus, daß die Wünsche der Kommission für Aufhören der Aenderungen im Militärwesen berücksichtigt und der Anfang sofort mit Beseitigung der neuen Reglemente gemacht werde (deren Maßlosigkeit und Unzweckmäßigkeit die Revue schon lange nachgewiesen habe). Die Art und Weise dieses Ausdrucks und die Vermengung der „Hoffnungen der Revue“ und der „Wünsche der Kommission“, läßt mindestens durchblicken, als wäre die

*) On voit — sagt die Revue — que les récentes plaintes d'officiers et de journaux sur la manière dont les affaires militaires sont gérées actuellement n'étaient malheureusement que trop fondées. pag. 847.

**) Deutsch wollte sie nicht aufgenommen werden.

Kommission gegen die Einführung der neuen Grezzerreglemente. Dieß ist aber durchaus nicht der Fall, und wir erlaubten uns daher in Nr. 17 eine dahin bezügliche Berichtigung. Gegen diese Berichtigung erhebt sich nun die Revue mit vielem Wortkram und sagt: wenn das so ist, warum hat es die Kommission in ihrem Bericht nicht gesagt? (pourquoi ne l'a-t-elle pas dit dans son rapport?) Auf diese Apostrophe erlauben wir uns, buchstäblich den Wortlauf des Berichtes anzuführen — den freilich die „Annotationen der Revue nur stückweise und abgebrochen citiren. Derselbe lautet (Seite 16 d. Berichts, auch S. 213 der Schw. Milit.-Ztg.):

„Mit Einführung der Hinterladung bei den Handfeuerwaffen sind nebst neuen Reglementen der Infanterie auch verschiedene andere Abänderungen bestehender Verordnungen und Ordonnanzen nothwendig geworden. Die Kommission erklärt sich einverstanden, daß bei diesem Anlasse, der gleichsam einen Abschnitt in der Entwicklung der Heeresorganisation und Bewaffnung bildet, zugleich mit allem dem aufgeräumt werde, was in Verbindung mit der Bewaffnungsforderung einer Aenderung und Verbesserung dringend bedurfte.“

Das heißt nun doch wohl deutlich gesprochen. Die Kommission ist nicht nur mit der neuen Bewaffnung und mit den neuen Reglementen einverstanden, sondern auch mit weiteren Aenderungen, die mit der neuen Bewaffnung in Beziehung stehen. Allerdings betont dann die Kommission, daß einmal ein Stillstand in diesen Aenderungen höchst wünschbar sei. Daraus kann aber die Revue nicht folgern, daß die Kommission die Beseitigung der neuen Reglemente wünsche, sonst macht sie sich einer Verdrehung des Berichtes schuldig, was noch schlimmer wäre, als die einfache Ignorirung eines bestimmten nicht genehm lautenden Passus. Wenn nun Hr. Oberst Lecomte die Kommission schulmeistern will, sie stylisire nicht deutlich und klar genug, so erlauben wir uns, denselben heimzuschicken mit der Bitte, vorerst richtig und korrekt lesen zu lernen.

2) Die Revue findet in Nr. 15 und namentlich in Nr. 17, daß der Bundesrath bei Anschaffung der 15,000 Peabody-Gewehre seine Kompetenz überschritten habe, indem diese Behörde verpflichtet gewesen sei, zur Fassung eines solchen Beschlusses die Bundesversammlung einzuberufen. Die Kommission fand zwar, daß die Bundesversammlung durch den Beschluß vom 20. Juli 1866 dem Bundesrath hiezu spezielle Vollmacht erteilt habe; sie wird aber durch Hrn. Oberst Lecomte belehrt, daß dieß nicht der Fall sei, sondern daß gerade in diesem Beschlusse die außerordentliche Einberufung der Bundesversammlung vorgesehen und ausdrücklich verlangt worden sei.

Der Beschluß vom 20. Juli 1866 lautet folgendermaßen (Amtl. Gesetz-Smlg. Bd. VIII. S. 876):

1) Sämmtliche gewehrtragende Mannschaft des Bundesheeres (Auszug und Reserve) ist mit Hinterladungsgewehren zu versehen. Das mit Bundes-

beschluß vom 28. Januar 1864 festgesetzte Kaliber wird beibehalten.

2) Die vorhandenen oder in Fabrication begriffenen Gewehre und Stücker kleinen Kalibers, sowie die Prell-Bernard-Gewehre, insofern die letztern dazu geeignet erfunden werden, sind in Hinterladungsgewehre umzuändern. Der Bundesrath ist ermächtigt, das System der Umänderung festzustellen und dieselbe sofort auf Kosten des Bundes durchzuführen.

3) Dem Bundesrath wird ferner die Ermächtigung erteilt, für den Fall, daß eine Anzahl guter Hinterladungsgewehre sofort käuflich oder in kürzester Frist erstellbar sein würde, solche für das eidg. Gewehrdepot zu erwerben.

4) Ueber die Ordonnanz und die Einführung der neuen Hinterladungsgewehre, welche neben den umgeänderten Gewehren noch nöthig sind, hat der Bundesrath der Bundesversammlung beförderlichst Bericht und Antrag zu hinterbringen und dieselbe zu diesem Behuf nöthigenfalls außerordentlich einzuberufen. Der Bundesrath erhält den Auftrag, jetzt schon die zur raschen Ausführung des bisherigen Beschlusses erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

5) Bis die Einführung der neuen Hinterladungsgewehre (Art. 4) von der Bundesversammlung beschlossen ist, wird die weitere Anfertigung der jetzigen Infanteriegewehre fortgesetzt.

6) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und es wird demselben der hiefür erforderliche Kredit bewilligt.

Auch dieser Beschluß ist klar und bestimmt und man muß ihn mißverstehen wollen, um den Sinn darin zu finden, den ihm die Revue gibt. In Art. 2 des Beschlusses wird dem Bundesrath die Ermächtigung erteilt, das System der Umänderung festzustellen, im Art. 3 diejenige, eine Anzahl neuer Hinterlader für das eidg. Gewehrdepot sofort zu erwerben. Mußte der Bundesrath hiefür nochmals an die Bundesversammlung gelangen? Es wäre Unsinn, dieß zu behaupten. Wohl aber ist in Art. 4 festgestellt, daß über die Ordonnanz und über die Einführung eines neuen Hinterladungsgewehres der Bundesrath beförderlichst Bericht und Antrag an die Bundesversammlung bringen und dieselbe nöthigenfalls zu diesem Behufe außerordentlich einberufen soll. Diese Vorlage geschah denn auch in der ordentlichen Dezember Sitzung gleichen Jahres, und am 20. Dezember erfolgte auf den dießfälligen Antrag die Einführung des Repetirgewehres.

Die Revue scheint auch die Schwäche ihrer Argumentation selbst zu fühlen, denn sie verlegt sich auf die Wortklauberet und sagt, der Bundesrath habe im (Früh-) Jahre 1867 nicht mehr Befugniß gehabt zu dieser im Juli 1866 bewilligten Anschaffung. Es sei auch nur von einem sofortigen Ankauf die Rede gewesen; namentlich aber nach dem Beschluß vom 20. Dezember 1866 habe diese Befugniß aufgehört. Vorerst ist zu konstatiren, daß im Beschluß vom 20. Dezember diese Befugniß nicht aufgehoben worden

ist, sondern es wurden dem Bundesrath vielmehr neuerdings Kompetenzen für Feststellung des Systems der Repetition erteilt. Sodann kann aber — abgesehen davon, daß vernünftigerweise die Ermächtigung nicht auf Tage oder Wochen berechnet werden dürfte — die Absicht der Bundesversammlung und somit der Sinn des Art. 3 kein anderer gewesen sein, als für die Dauer der Umänderung und so lange das neue Hinterladungsgewehr nicht erstellt ist, auf alle Eventualitäten hin eine Gewehrreserve zu schaffen. Ob diese Anschaffung im Jahre 1867 zu spät kam, oder überhaupt unzumuthig war, darüber hat die öffentliche Meinung längst entschieden. Auch in der Bundesversammlung selbst hat sich nicht eine Stimme erhoben, die in dieser Anschaffung eine Kompetenz-Überschreitung des Bundesrathes erblickt, oder überhaupt die Anschaffung mißbilligt hätte. Einzig dem Argus-Auge der Revue war es vorbehalten, die so scharfsinnige Entdeckung eines inkonstitutionellen Uebergriffs zu machen. Die weitere Befürchtung der Revue, als könnte der Bundesrath, wenn die Kompetenz der Art. 3 ausgedehnt werde, in der Folge noch weitere 10,000 Remington, 20,000 Chassepot, 50,000 Zündnadelgewehre u. anschaffen, ist nichts als eine lächerliche Uebertreibung, die offenbar den Mangel an bessern Gründen maskiren soll. Dermalen hat nun der Bundesrath von der gegebenen Befugniß Gebrauch gemacht; dieselbe zum zweitenmale anzuwenden, wird der Behörde kaum einfallen; sondern sie würde in diesem Falle zweifelsohne eine neuerliche Ermächtigung von der Bundesversammlung einzuholen sich veranlaßt finden.

Auf weitere Auslassungen des Hrn. Oberst Lecomte — wie z. B. daß diese Gewehrreserve hätte im Lande selbst erstellt werden können, daß die Transportkosten der Peabody-Gewehre hingereicht hätten, die Umänderung rascher zu Ende zu bringen u. — wollen wir nicht eintreten, um den Leser nicht zu sehr zu ermüden. Es genügt uns, in zwei Hauptsachen gezeigt zu haben, in welcher Weise die Revue den Streit führt, wie wenig sich die Redaktion Mühe gibt, den Wortlaut und Sinn amtlicher Berichte zu verstehen und wie einseitig und falsch die Argumentationen sind, die sie für ihre keineswegs schüchternen Behauptungen aufzuführen beliebt. Wir wollen auch dem Hrn. Oberst Lecomte in seinen Anschauungen keine Gewalt anthun und in eine Untersuchung von „Tendenzen und Motiven“ nicht eintreten; allein wir verwahren uns dagegen, wenn der amtliche Bericht der Kommission als Grundlage von ungerichteten Anschuldigungen benutzt werden will, die nach der verbitterten Anschauung des Hrn. Oberst Lecomte vielleicht verdient scheinen mögen, nach der Uebersetzung der Kommission jedoch vollständig ungegründet sind.

Luzern, den 4. September 1868.

Abraham Stocker, Oberst.

Die strategischen Grenzverhältnisse und die Vertheidigung der Schweiz.

(Eine Studie von —n.)

(Fortsetzung.)

Die Westgrenze. Man hat früher einen ersten Widerstand, natürlich bei rein defensiver Grenzwarung, erst möglich gehalten bei Nyon, indem man St. Cergues und die Dôle als einen Haltspunkt ansah und sich bei Nyon auf den See zu stützen dachte. Allein St. Cergues ist nicht allein von der von Les Rousses kommenden Straße angreifbar, sondern man kann auch aus der nun vollkommen in französischem Besitze befindlichen Dappenstrasse direkt gegen St. Cergues rücken — selbst mit leichtem Geschütze — und einen St. Cergues beherrschenden Punkt erreichen, so daß ein Halten dieses Ortes kaum möglich ist. Ebenso ist auch der See kein Stützpunkt des Punktes Nyon mehr, da der Gegner, als Herr des Chablais, von Joux herüber das Ufer beunruhigen und einen direkten feindlichen Angriff am Seeufer selbst wesentlich unterstützen kann; denn die Schweiz hat bis jetzt keine Kriegsfahrzeuge, keine Kanonenboote, Kriegsdampfschiffe u. dgl. m., und würde schwerlich mit den Dampfschiffen schweizerischer Gesellschaften hier viel ausrichten können, indessen sich bekanntlich Frankreich damit beschäftigt, eine Annecy-Bahn, mit der Culoz-Bahn in Verbindung, zu erstellen, welche ohne Verührung Genferischen Bodens nach Thonon und Evian sich fortsetzen soll, wodurch der Transport von Kanonenbooten oder Material zu denselben leicht und selbst ins geheim geschehen kann.

Rückt man weiter zurück hinter die Aaroum-Eint. — von Rolle, Aubonne und Bière — wobei man kaum im Stande sein dürfte, das Joux-Thal energisch zu halten, wenn man nicht die Vertheidigungslinie über la St. George, den Marchairn bis Brassus und le Sentier ausdehnt, bei der gleichen Exponirung des linken Flügels am See und des Rückens des rechten Flügels und gleichsam der ganzen Linie von der Jougne-Straße aus, wohin der Gegner durch Erstellung einer Jougne-Bahn noch dazu leicht und schnell Truppen werfen kann, so wird auch hier des Bleibens nicht lange sein können, weil die Linie zu ausgedehnt ist und immer und immer die freie Bewegung des Gegners in Savoyen und auf dem Lemane, die gemeinschaftliche Aktion desselben und die leichte Verbindung seiner agirenden Truppenabtheilungen zur möglichen Konzentration der Vertheidigungskräfte mahnt.

Annähernd wird diese größere Konzentration erreicht mit der Venoge- und Thiele- bzw. Orbe-Linie von Morges, Coffonay, la Sarraz, Orbe und Yverdon — der Linie zwischen dem Lemane und Neuenburger-See, wobei freilich angenommen werden müßte, daß im Jura jenseits des Neuenburger-Sees durch eine wohlgeleitete Ortsvertheidigung oder durch Guerillabanden, welche bei dem Gebirgsseisenbahnnetz zur Noth rasch Verstärkungen erhalten können, eine Deckung oder Sicherung der Flanke möglich wird. Die früheren Anschauungen gaben mit Festhaltung